

## Vorlage Nr. 101.16.1897

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.01.2000 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

### **Begründung:**

Durch Gesetzesnovelle vom 13.12.2002 wurde u. a. § 18 des Hessischen Straßengesetzes neugefasst und weitgehend an die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (siehe dort § 8 Abs. 3 FStrG) angepasst. Entsprechend den Vorschriften in anderen Straßengesetzen werden die Gebühren für Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten nicht mehr zwischen den Baulastträgern aufgeteilt - wie es bisher in § 18 Abs. 2 HStrG geregelt war -, sondern stehen nunmehr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HStrG in Ortsdurchfahrten grundsätzlich den Gemeinden zu.

Die bisher dem für den Straßenbau zuständigen Minister zustehende Berechtigung, die Höhe der Sondernutzungsgebühren zu regeln, wurde zum Zwecke der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf die in der Baulast des Landes stehenden Straßen beschränkt. Die kommunalen Straßenbaulastträger bestimmen hierüber nunmehr in eigener Verantwortung, sodass - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - Abweichungen der Satzungsregelungen hinsichtlich der Erhebung und der Höhe der Sondernutzungsgebühren gegenüber der Landesverordnung über Sondernutzungsgebühren durchaus zulässig sind.

Diese Situation wurde von den zuständigen Ämtern zum Anlass genommen, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der Ersten Änderung vom 26.08.2002 zu überarbeiten.

Die Höhe der Gebührensätze wurde zuletzt im Jahr 2000 geringfügig angehoben. Bei der Ersten Änderung im Jahr 2002 erfolgte keine Gebührenanhebung, sondern lediglich die geglättete Umstellung auf Euro.

Da die Gebührenhöhe somit seit neun Jahren nahezu unverändert ist und allein die Personalkosten in dieser Zeit deutlich gestiegen sind, war eine Anpassung der Gebührensätze geboten.

Nach der Verfügung von -II- vom 20.02.2009 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2010 pp.) sind Gebühren und Entgelte regelmäßig an die der Verwaltung entstehenden Kosten anzupassen. Nach dem Wegfall der Bindung an die Gebühren des Landes seit März 2004, die jedoch auch erhöht worden sind, wurde daher das Gebührenverzeichnis zur Satzung sowohl hinsichtlich der Höhe der Gebühren als auch in der Struktur angepasst. Einige bislang komplizierte Berechnungsverfahren wurden vereinfacht, die meisten Gebühren, auch unter Berücksichtigung der für die Landesbehörden geltenden Sätze, moderat erhöht und einige neue, bislang nicht enthaltene Gebührentatbestände eingefügt.

Da ein großer Teil der Sondernutzungserlaubnisse mit einer eigens dafür entwickelten Software berechnet und erstellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es zwischen der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten eines Zeitraumes von etwa vier Wochen bedarf, um die erforderlichen Programmanpassungen vornehmen zu können. Die Satzung soll daher am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die vom Straßenverkehrsamt nach erforderlicher Programmanpassung verwaltungsintern mit Datum zu benennen ist, in Kraft treten.

Etwaige Kosten entstehen durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Durch die neu aufgenommenen Gebührentatbestände sowie die Gebührenanhebungen kann bei vorsichtiger Schätzung und bei etwa gleichbleibender Bautätigkeit und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen mit Mehreinnahmen von ca. 25.000,00 € im Jahr gerechnet werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister